

**Satzung des
CVJM-Landesverbandes Kurhessen Waldeck e.V. im CVJM-Westbund**

Präambel

Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und vom CVJM-Weltrat 1973 in Kampala bestätigten Grundlage:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

§ 1 Name, Sitz und Umfang des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen CVJM-Landesverband Kurhessen-Waldeck im CVJM-Westbund.

Im Verein sind die dem CVJM-Westbund e.V. angehörenden Ortsvereine und Gruppen innerhalb des Bereichs der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemäß § 9 der Satzung des CVJM-Westbund e.V. zusammengeschlossen. Er ist als Kreisverband des CVJM-Westbunds e.V. in erster Linie Dachverband für die angeschlossenen Ortsvereine. Der Verein erkennt die Satzung des CVJM-Westbund e.V. an.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist beim Amtsgericht in Kassel in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund e.V. über den CVJM-Gesamtverband Deutschland dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, angeschlossen und Mitglied im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

(4) Er gehört durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund e.V. über den CVJM-Gesamtverband Deutschland zu den in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (AEJ) zusammengeschlossenen Werken im Raum der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Der Zweck des Vereins im Sinne des § 52 der aktuellen Fassung der Abgabenordnung ist:

- die Förderung der Religion,
- die Förderung der Jugendhilfe,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studienhilfe.

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, auf der Grundlage der Pariser Basis (siehe Präambel) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Lebens-, Werte- und Glaubensfragen zu unterstützen und ihnen so zur Seite zu stehen, dass sie in Schule, Beruf und Gesellschaft einen für sie erfolgreichen Platz entdecken und wahrnehmen können.

Dabei werden insbesondere die angeschlossenen Ortsvereine unterstützt.

Die Tätigkeit des Vereins schließt auch die Beschaffung von Mitteln für angeschlossene Ortsvereine ein.

Daneben kann der Verein diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Der Verein fördert die Gemeinschaft unter den angeschlossenen Ortsvereinen und Gruppen, unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und leistet Mithilfe und Beratung bei der Gründung neuer Ortsvereine und Gruppen.
- Der Verein sucht durch Zusammenfassung der Kräfte seiner Ortsvereine solche Aufgaben zu erfüllen, die der einzelne Ortsverein nicht durchführen kann.
- Der Verein übernimmt die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen

Arbeitszweigen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder und Gäste der Ortsvereine und Gruppen sowie für alle Personen, Vereine und Organisationen, die mit der Begleitung und Erziehung junger Menschen beauftragt sind. Das schließt Beratungen über Erziehungshilfen für Männer und Frauen aller Altersgruppen sowie Zusammenarbeiten mit Schulen, Ausbildungsstätten, Vereinen, Institutionen, Behörden und Körperschaften jedweder Art ein.

- Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zu einem Ortsverein des CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.
- Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Ortsvereine bei der Durchführung eigener Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit oder durch andere eigenständige Organisationen (unter Verantwortung des CVJM Landesverbandes Kurhessen-Waldeck e.V.) durchführt.
- Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Informationsveranstaltungen, Gesprächskreisen im Verein, in den angeschlossenen Ortsvereinen und bei anderen eigenständigen Organisationen. Diese betreffen auch generationsübergreifende Themen.
- Die Einrichtung und Unterhaltung von Bildungs- und Freizeitstätten mit den dazugehörigen baulichen und technischen Einrichtungen sowie der damit verbundenen Organisation. Das schließt die Erhaltung bestehender und die Errichtung neuer Bildungs- und Freizeitstätten ein.
- Dazu gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit jedweder Art zur Gewinnung neuer Mitglieder für die angeschlossenen Ortsvereine sowie von Aufmerksamkeit in der Bevölkerung.
- Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.
- Erstellung, Verbreitung und Vermittlung von Literatur (unentgeltlich oder kostendeckend) zur Förderung der Jugendhilfe.
- Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerliche Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten durch.
- Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.
- Der Verein vertritt die angeschlossenen Ortsvereine und Gruppen mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern bei der Delegiertenversammlung des CVJM-Westbundes e.V.
- Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Ortsvereine und Gruppen bei kirchlichen, kommunalen und anderen Stellen seines Bereiches.
- Der Verein fördert die Bundesgemeinschaft in seinem Bereich und vertritt die Gesamtbelange des CVJM-Westbundes e.V. gegenüber den angeschlossenen Ortsvereinen und Gruppen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Vorstände und Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der von ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die sie im Auftrag oder / und im Namen des Vereins verauslagt haben. Vorstände und Mitglieder des Vereins können im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten angemessene Vergütungen für ihre Tätigkeiten erhalten. Das betrifft auch pauschale Tätigkeitsvergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG. Über Umfang und Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.

(9) Die Delegiertenversammlung kann beschließen, für bestimmte Maßnahmen, Angebote und Leistungen des Vereins gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern Entgelte oder Sonderentgelte zu erheben. Auch diese Entgelte können nach Gruppenzugehörigkeit, Alter und finanzieller Leistungsfähigkeit gestaffelt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Aufnahme

Nur Ortsvereine und Gruppen, deren Aufnahme in den CVJM-Westbund e.V. vollzogen und deren Zuteilung zum Verein erfolgt ist, können in den Verein aufgenommen werden (§§ 6 und 9 der Satzung des CVJM-Westbundes e.V.).

(2) Pflichten

Alle Ortsvereine und Gruppen

- a) sind verpflichtet, den von der Delegiertenversammlung des CVJM-Westbundes e.V. festgesetzten Beitrag an den CVJM-Westbund e.V. zu entrichten.
- b) Darüber hinaus kann die Delegiertenversammlung in Ausnahmefällen einen monatlichen Pflichtbeitrag für den Verein festsetzen.
- c) sollen an von dem Verein, dem CVJM-Westbund e.V. und dem CVJM-Gesamtverband durchgeführten Festen und Veranstaltungen teilnehmen.
- d) sollen nach Kräften für die Verbreitung der Zeitschriften und Arbeitsmaterialien des CVJM-Werkes sorgen;
- e) sind verpflichtet, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes in ihrem Bereich durchzuführen.
- f) sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Satzung durch den Vorstand des Vereins dem CVJM-Westbund e.V. zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Austritt und Ausschluss

Alle Ortsvereine und Gruppen sind berechtigt, schriftlich ihren Austritt aus dem CVJM-Westbund e.V. und damit aus dem Verein zu erklären. Sollte sich eine Gruppe oder ein Ortsverein von den Grundlagen und Zielen des CVJM entfernen und sich dem Gespräch oder einer geschwisterlichen Ermahnung verschließen, so hat der Vorstand des Vereins dem Gesamtvorstand des CVJM-Westbundes e.V. davon Mitteilung zu machen. Dieser entscheidet über den Ausschluss.

§ 4 Gliederung des Vereins

Eine Teilung des Vereins kann nur vom Vorstand des CVJM-Westbundes e.V. genehmigt werden. Der Vorstand des Vereins hat jedoch das Recht, im Interesse der Arbeit regionale Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

Erscheint es notwendig, dass eine Gruppe oder ein Ortsverein einem anderen Kreisverband zugeführt werden soll, so entscheidet darüber nur der Gesamtvorstand des CVJM-Westbundes e.V. nach Anhören der beteiligten Vereine/Verbände.

§ 5 Vorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretendem Vorsitzenden
- c) der Schriftwartin / dem Schriftwart
- d) der Kassenwartin / dem Kassenwart
- e) drei bis acht Beisitzerinnen/Beisitzern
- f) im Verein tätigen Hauptamtlichen (CVJM-Landesverbandssekretär(inn)e(n); zuständige(r) CVJM-Bundessekretär(in)), die kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind.

Die Vorstandsmitglieder unter a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Ihnen obliegen insbesondere die rechtliche Vertretung des Vereins und die Verwaltung des Vermögens.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(2) Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes (§ 5, Ziffer 1 a-e) werden von der Delegiertenversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 5, Ziffer 1 a-e) geschieht in je einem besonderen Wahlgang. Die Wahlen sind geheim durchzuführen.

Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die Wahl und die Wiederwahl der/des Vorsitzenden bedürfen der Bestätigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes e.V.

In den Vorstand wählbar ist jedes nach dem Bürgerlichen Recht voll geschäftsfähige Mitglied einer Gruppe oder eines Ortsvereins des Vereins, das sich zu Grundlage und Ziel des Vereins (Präambel; § 2) bekennt.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so kann der Vorstand eine Nachfolgerin / einen Nachfolger berufen. Die nächste Delegiertenversammlung nimmt für den Rest der Amtsdauer eine Nachwahl vor.

(3) Sitzungen des Vorstandes

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (§ 5,1 a-f) anwesend sind. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung dazu mindestens eine Woche vorher schriftlich oder in Textform erfolgt.

Auf besondere Einladung durch den Vorstand können auch Gäste an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das allen Vorstandsmitgliedern zugesandt wird.

(4) Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat den Verein im Sinne der Zielsetzung zu leiten.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

Der Vorstand

- a) fördert und vermittelt die Gemeinschaft der Ortsvereine und Gruppen, ihrer Vorstände und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter untereinander;
- b) wacht darüber, dass das Leben in den Ortsvereinen und Gruppen und ihren Arbeitszweigen der Grundlage und dem Zweck des Bundes (§ 2 der Satzung des CVJM-Westbundes e.V.) entspricht;
- c) legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Delegiertenversammlung fest und erstattet jährlich Rechenschaftsbericht;
- d) stellt das Programm für die Veranstaltungen des Vereins auf;
- e) beruft die Beauftragten und Fachausschüsse aller Arbeitszweige aufgrund der Vorschläge der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Arbeit der Beauftragten regelt sich nach den vom Vorstand des CVJM-Westbundes e.V. aufgestellten Ordnungen;
- f) sieht seine besondere Aufgabe in der Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für deren Schulung er verantwortlich ist;
- g) entscheidet in allen Personalfragen.

Alle Vorstandsmitglieder vertreten nach bestem Vermögen die Arbeit des Vereins und des CVJM-Westbundes e.V. in den Ortsvereinen.

§ 6 Delegiertenversammlung

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand gemäß § 5, (1) a-f, die Vorsitzenden der in den Verein aufgenommenen Ortsvereine und Gruppen (§3,1) oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die in den Ortsvereinen gewählten Delegierten bilden die Delegiertenversammlung.

Auf je 50 Bundesbeitragszahlende eines Vereins oder einer Gruppe entfällt ein von diesen zu wählende(r)

Delegierte(r); dabei werden angefangene 50 Bundesbeitragszahlende voll gerechnet. Maßgebend für die Wahl ist die letzte dem CVJM-Westbund e.V. eingereichte Statistik der Bundesbeitragszahlenden.

(2) Pflichten und Rechte

Zum Aufgabenbereich der Delegiertenversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Haushaltsplanes;
3. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
4. die Wahl des Vorstandes;
5. die Wahl der nach § 11, Abs. 2. der Satzung des CVJM-Westbundes e.V. erforderlichen Delegierten zur Delegiertenversammlung des CVJM-Westbundes e.V. für die Dauer von 2 Jahren;
6. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren;
7. die Verhandlungen über eingegangene Anträge aus den Ortsvereinen und Gruppen und über Vorlagen des Vereinsvorstandes und Gesamtvorstandes des CVJM-Westbundes e.V.

Zu den Versammlungen der Delegiertenversammlung haben sämtliche Mitglieder der Ortsvereine und Gruppen mit beratender Stimme Zutritt.

Der Vorstand kann jedoch beschließen und in der Einladung vermerken, dass nur die gewählten Delegierten Zutritt haben.

Ebenso kann die Delegiertenversammlung für einzelne Punkte der Tagesordnung die Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit

beratender Stimme ausschließen. Ein zu den Versammlungen der Delegiertenversammlung gesandtes Mitglied des Gesamtvorstandes des CVJM-Westbundes e.V. hat Stimmrecht.

Anträge an die Delegiertenversammlung müssen 14 Tage vorher beim Vorstand eingehen.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.

Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

(3) Einberufung

Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Die Einberufung zu der Delegiertenversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) - im Falle seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) – schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit vier Wochen Frist.

Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung von einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Delegiertenversammlung wird von der/dem Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) – geleitet.

Jedoch leitet die/der stellvertretende Vorsitzende oder eine von der Delegiertenversammlung bestimmte Person die Wahlhandlung der/des 1. Vorsitzenden.

Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Schriftwartin / dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 7 Satzungsänderung

Über Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung entscheidet die Delegiertenversammlung.

Gültig sind nur Beschlüsse, denen 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Sie bedürfen der Genehmigung des CVJM-Westbundes e.V.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den CVJM-Westbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Delegiertenversammlung in Marburg - Michelbach am 16.04.2016 **in §5 geändert und beschlossen** und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes **anstelle der Satzung vom 10.05.2014** in Kraft.